

# Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

## **Bildungsministerium M-V**

z.H. Herrn Dietrich Schwarz  
Werderstraße 124

19055 Schwerin

### Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 02.04.2012

## **Stellungnahme des Landeselternrates zur Lehrerprüfungsverordnung M-V**

Sehr geehrter Herr Schwarz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Lehrerprüfungsverordnung.

Der Landeselternrat (LER) begrüßt die Bemühungen des Bildungsministeriums die Lehrerausbildung zu reformieren.

Die von ihnen vorgebrachten Veränderungen sind in weiten Teilen überzeugend, dennoch ist die Umsetzung der Lehrerprüfungsverordnung M-V für 2012 unfertig und verfrüht sie bereits in diesem Frühjahr bzw. bis zum Herbst rechtskräftig umzusetzen.

Der LER stellt fest, dass diese Verordnung mit der heißen Nadel gestrickt worden ist. Es sind zwar gute Ansätze vorhanden Überregulierungen zu tilgen, aber das richtige Maß scheint dabei keine Anwendung gefunden zu haben. Einerseits ist es sehr sinnvoll die bisherige sehr angespannte Prüfungssituation, welche aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen in den Fächern, Fachdidaktiken, Psychologie und Pädagogik besteht, zu entschärfen, deshalb aber komplett auf die Möglichkeit der schriftlichen Prüfung zu verzichten, erscheint uns nicht zweckmäßig. Auf Abschlussprüfungen in Pädagogik und Psychologie gänzlich zu verzichten, hat im Lehramtsstudium nichts mit Reformen, sondern eher mit Leichtsinn zu tun.

Auffällig ist ferner, dass diese VO starr an der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer festhält. Wir bilden Lehrer aus und nicht Facharbeiter! Die Fachdidaktik ist die Kernkompetenz, welche aus Fachleuten Fachlehrer macht, und trotzdem wird diese Lehre so stark vernachlässigt. Das Lateinum als Voraussetzung für Geschichte wird dem Fach und der Gesellschaft heute nicht mehr gerecht. Alle lateinischen Texte sind seit über 100 Jahren ins Deutsche übersetzt und für jeden frei verfügbar. Die Energie für das Erlernen einer Sprache sollte eher der fachlichen und didaktischen Ausbildung dienen. Wir bilden Lehrer aus und nicht Professoren! Inhalte sind wichtig, aber die Fähigkeit diese Inhalte zu vermitteln ist die primäre Aufgabe von Lehrern. Schulartenübergreifende Lehrerausbildung ist mit dieser VO wieder nur im begrenzten Maße möglich.

Der vorgelegte Referentenentwurf zur Lehrerprüfungsverordnung 2012 M-V ist in mehreren Punkten unvollständig. Schon im Anschreiben des Staatssekretärs wird darauf hingewiesen das der Fachanhang „Bildungswissenschaften“ nur durch einen Arbeitskreis der Universität Rostock erstellt worden ist und dieser auch noch nicht mit der Universität Greifswald abgestimmt wurde, zudem ist der Entwurf schon vor dieser Abstimmung viel zu lang. Zudem lag dieser erste Entwurf der Universität Rostock nicht bei, so dass der Schlüsselkomplex der pädagogischen-psychologischen Ausbildung für uns nicht beurteilbar ist.

### Vorsitzende:

Yvonne Tabel-Blaumann  
+49[0]176-99 39 88 44

### Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de  
18445 Hohendorf www.ler-mv.de  
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

## Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Zudem wird in der LehrPrVO 2012 M-V in § 27 auf eine weitere VO Bezug genommen, die uns nicht vorlag, aber die fachspezifischen Details regelt.

Abschließend stellt der LER MV fest, dass wir keinen kompletten Eindruck von der neuen Lehrerprüfungsverordnung gewinnen konnten, da entscheidende Passagen der VO nicht vorlagen. Die Bemühungen die Verordnung zu vereinfachen sind spürbar, einerseits jedoch nicht konsequent genug, andererseits nahe zu radikal. Schlussfolgerung für den Landeselternrat M-V ist, die VO ist noch nicht ausgewogen und damit in sich nicht schlüssig.

Es fällt auf, dass keinerlei pädagogische Fragestellungen und Fähigkeiten, z.B. der Umgang mit „schwierigen“ SchülerInnen, MigranInnen, zu inklusiven Ansätzen vorkommen und auch Themen der gesellschaftlichen Verantwortung, wie Schüler- und Elternpartizipation, Prävention, Demokratiepädagogik ausgeblendet werden.

Des Weiteren gibt es kaum Möglichkeiten interdisziplinär zu arbeiten und Ergebnisse zu präsentieren und moderne Formen der Didaktik (z.B. Projektunterricht, Servicelearning) und Unterrichtsvermittlung ( z.B. E-Learning) vorzustellen.

**Zur Inhaltsübersicht:** Die Änderungen sind nachvollziehbar, jedoch fragen wir uns, ob es nicht Möglichkeiten gibt, Aufnahmeprüfungen vor Studienbeginn einzuführen, um so den hohen Studienabrecheranteil im Vorfeld beheben zu können.

**Zu § 3, jeweils Pkt. 1-5:** Der Begriff Bildungswissenschaften und seine Lehrinhalte sind nicht durch das BM MV dargelegt worden. Eine abschließende Beurteilung ist somit unmöglich!

**Zu § 4, Abs. 2:** Hier wird nur ein rein fachlicher Ansatz verfolgt. Die Erfahrungen zeigen, dass beim späteren Lehrereinsatz nicht unterschieden wird zwischen Hauptfach, Nebenfach und Beifach.

Beifächer werden erst anerkannt, wenn durch schulpraktische Übungen in Schulklassen und Unterrichtshospitationen im Umfang von mindestens je 10 Unterrichtsstunden erfolgt sind. Anstrebenswert wäre eine Umsetzung bereits während des Hauptpraktikums.

**Zu § 1, Abs. 1:** Bestandteil jeder Prüfung zum 1. Staatsexamen müssen sein:

- Psychologie (z.B. Entwicklungspsychologie, Psychologische Störungen von Kindern und Jugendlichen, Lernpsychologische Theorien)
- Pädagogik

Das die Prüfung generell, außer die praktische Prüfung in Sport, Kunst und Musik nur noch mündlich erfolgt, ist zu hinterfragen. Selbst von Abiturienten verlangen wir mehr!

**Zu § 1, Abs. 1, Pkt. 1:** 30 min mündliche Prüfung je Lernbereich ist zu kurz. Die Grundschulausbildung bietet genug Facetten und Zusammenhänge, die eine 60 min. Prüfung rechtfertigt.

**Zu § 1, Abs. 1, Pkt. 2:** Eine gemeinsame Prüfung zur Fachdidaktik ist nicht angemessen. Fachdidaktik wird grundsätzlich getrennt geprüft. Jede dieser mündlichen Prüfungen sollte 45 min. dauern.

Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit ist ein Kapitel, das den Bezug zur Praxis des Unterrichtes herstellt, z.B. in Form eines Unterrichtsentwurfes zum Thema: Curriculums, Arbeitsblatentwurfes etc.

Fachdidaktische Abschlussarbeiten sind ebenfalls möglich.

**Zu § 1, Abs. 1, Pkt. 2:** Siehe § 5 (1) 2.

**Zu § 1, Abs. 1, Pkt. 4:** Jede Prüfung dauert 60 min.

**Zu § 1, Abs. 1, Pkt. 5:** Eine gemeinsame Prüfung zur Fachdidaktik ist nicht angemessen. Fachdidaktik wird grundsätzlich getrennt geprüft. Jede dieser mündlichen Prüfungen soll 45 min dauern.

**Zu § 6, Abs. 1:** Gibt es nicht Möglichkeiten der Gruppenprüfung, wie z.B. im Fach „Philosophieren mit Kindern“?

## Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

**Zu § 6, Abs. 2:** Welchem Sachverhalt soll dieser Satz gerecht werden? Ist diese Formulierung geeignet vergleichbare Prüfungsbedingungen zu ermöglichen?

**Zu § 9:** Warum muss in einer Prüfung hospitiert werden?

**Zu § 10, Abs. 2:** Welche Voraussetzungen muss eine Person mit der Befähigung für das betreffende Lehramt erfüllen (Abschluss oder fachliche Zuerkennung von langem Einsatz)?

**Zu § 11, Abs. 3:** Was ist mit den Bewerbern für Regionale Schule, Grundschule und Berufsschule?

**Zu § 11, Abs. 5:** erscheint den Zuarbeitenden fraglich

**Zu § 12:** Generell wird dieser Sachverhalt durch den LER sehr kritisch gesehen. In jedem Fall sollte eine Arbeit, welche anerkannt werden könnte nicht älter als 36 Monate sein. Zudem sollte in dem Fall im Umfang von 25 Seiten eine Arbeit zur Didaktik, Psychologie oder Pädagogik angefertigt werden.

**Zu § 13, Abs. 1:** Die Noteneinteilung ist schwer nachvollziehbar, da bereits im Regelschulbereich die ...,5 (!) stets zum schwächeren Ergebnis führt.

**Zu § 13, Abs. 4:** Was soll mit diesem Absatz erreicht werden? - Bitte streichen! -

**Zu § 16:** Siehe Antwort zu § 12.

**Zu § 19, Abs. 2:** Dieser Absatz ist zu unverbindlich und ungenau um Anwendung zu finden. Er muss mit Details und exakten Forderungen unterlegt werden wie:  
Neben 8 SWS Veranstaltungen zum Thema Inklusion, wovon die Hälfte durch vertiefende Seminare zu erbringen ist, hat auch jede Fachdidaktik mit 2 SWS auf die Inklusion im Fachbereich einzugehen.

**Zu § 19, Abs. 3:** Warum nur Grundschule und Regionalschule? Wie bei Gymnasien und Berufsschule? Umfang 22 ECTS- Punkte scheint uns zu wenig.

Zu 1. siehe §19 (2)

Zu 2. Nicht eindeutig genug!

**Zu § 20, Abs. 1:** Leider gut begonnen, aber was ist mit den Voraussetzungen, wie z.B. technische Fächer (Wk/Ku) → Gesundheitstest und künstlerisches Fach (Mu.) → Stimmprüfung  
Wo sind diese Voraussetzungen überprüft?

**Zu § 20, Abs. 3:** Das Lateinum als Voraussetzung für Geschichte wird dem Fach und der Gesellschaft heute nicht mehr gerecht. Alle lateinischen Texte sind seit über 100 Jahren ins deutsche Übersetzt und für jeden frei verfügbar. Die Energie für das Erlernen einer Sprache sollte eher der fachlichen und didaktischen Ausbildung dienen. Wir bilden Lehrer aus und nicht Professoren!

**Zu § 21, Abs. 1:** Einspruchsfristen (?)

**Zu § 23, Abs. 2:** Was ist und beinhaltet das Fach Bildungswissenschaften?

**Zu § 23, Abs. 5:** Grundsatz: Die fachwissenschaftliche Ausbildung ist bei Lehrern denen der Didaktik gleichzusetzen!

Die „Didaktik“ hat stets während der Praktikums- und Referendarzeit an den Schulen die größte Aufmerksamkeit. Warum wird deren Gewichtung (siehe Beispiele) geringer eingestuft?

Fachnote Bildungswissenschaften im LA GS: einfache statt zweifache Gewichtung

Fachnote 1. Fach im LA RS: einfache statt dreifache Gewichtung

## Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Fachnote 2. Fach im LA RS: einfache statt dreifache Gewichtung  
Fachnote Bildungswissenschaften im LA RS: einfache statt zweifache Gewichtung

Fachnote 1. Fach im LA Gym: einfache statt dreifache Gewichtung  
Fachnote 2. Fach im LA Gym: einfache statt dreifache Gewichtung  
Fachnote Bildungswissenschaften im LA Gym: einfache statt zweifache Gewichtung

Fachnote 1. sonderpäd. Fachrichtung: einfache statt zweifache Gewichtung  
Fachnote 2. sonderpäd. Fachrichtung: einfache statt zweifache Gewichtung  
Fachnote allgemeinb. Fach oder GS-Päd.: einfache statt zweifache Gewichtung  
Fachnote Bildungswissenschaften in Sonderpäd.: einfache statt zweifache Gewichtung

Fachrichtung des beruflichen Schulwesens: einfache statt dreifache Gewichtung  
Allgemeinbildendes affines oder nichtaffines Fach im LA BS: einfache statt dreifache Gewichtung

wissenschaftliche Abschlussarbeit: einfache statt zweifache Gewichtung

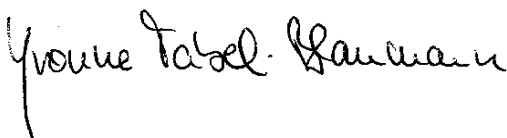
**Zu § 24:** Hier wird die Anzahl der Wiederholungsprüfungen im Vergleich zur vorhergehenden Lösung eingeschränkt. Bisher sind zwei Wiederholungsprüfungen möglich. Zudem wird hier mit der Regelstudienzeit gearbeitet, diese ist jedoch unter den gegenwärtigen Bedingungen nur bedingt zu schaffen. Von daher sind die Prüfungen stets zweimal wiederholbar. Vielleicht ergäbe sich ein positiverer Effekt, wenn der Studierende einen Pflichtbetreuer an die Seite bekäme.

**Zu § 25, Abs. 4:** Wir sind für zweimalige Wiederholung der Prüfung.

**Zu § 27:** Die Übersicht der zugelassenen Unterrichtsfächer liegt nicht vor und kann daher von uns nicht beurteilt werden.

**Zu § 29:** Die Fachanhänge lagen dem LER zur Beurteilung nicht vor und konnten daher nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Tabel-Blaumann

Vorsitzende LER M-V